



Das Domkapitel St. Petri im 20. und 21. Jahrhundert

Bernd Dennemarck

„Wer keine Visionen mehr hat, feiert Jubiläen“, so das oft zitierte Diktum des amerikanischen Organisationsforschers Martin F. Saarinen.¹ Vier Elemente bestimmten demnach den Lebenszyklus einer Organisation: Vision, Gemeinschaft, Programm und Administration. Bei der Geburt ist die Vision das wesentliche Element, bei der Kindheit kommt Gemeinschaft hinzu, bei der Jugendzeit das Programm und in der Erwachsenenzeit die Administration. Zum Zeitpunkt der Reife geht die Vision verloren und der Sterbeprozess beginnt.

Das Bistum Dresden-Meißen feiert im Jahr 2021 das 100-jährige Jubiläum der (Wieder-)Errichtung. Ob das Bistum damit die Phase der Reife erreicht hat, werden Historiker kommender Generationen zu entscheiden haben. Ob das Bistum (s)eine Vision verloren hat, mögen die Gläubigen beurteilen. Manch einer hält es da lieber mit der von hanseatischer Nüchternheit geprägten Einstellung des früheren Bundeskanzlers Helmut Schmidt (1918–2015) in einem Interview aus dem „Spiegel“ im Bundestagswahlkampf 1980: „Wer Visionen hat, soll zum Arzt gehen“.

Das Datum der (Wieder-)Errichtung des Bistums Meißen wurde 1921 jedenfalls auf das 700-jährige Jubiläum des Stifts St. Petri zu Bautzen gelegt.² Die Feierlichkeiten waren opulent angesetzt. Dass sie genutzt wurden, um das Bistum Meißen (wieder) zu errichten, hatte sich gleichsam erst im letzten Augenblick ergeben. Mit der (Wieder-)Errichtung des Bistums wurde das Kollegiatstift St. Petri zu Bautzen zum Kathedralkapitel erhoben. Ob und wenn ja welche Visionen die Kanoniker damals für sich und das Kapitel hatten, ist nicht überliefert. Gleichwohl hat das Stiftskapitel nach 700 Jahren Geschichte gezeigt, dass es durchaus veränderungsfähig ist, dass es die Herausforderungen der Zeit in Angriff nimmt. In den einhundert Jahren, in denen das Kollegiatstift nun Kathedralkapitel ist, hat es sich in Zusammensetzung und Aufgaben weiter deutlich verändert. Diese Veränderungen an ausgewählten markanten Punkten nachzuzeichnen, will sich dieser Beitrag bemühen. Dabei ist zunächst auf die Geschichte des altherwürdigen Stifts St. Petri zu Bautzen einzugehen.

Das Domkapitel St. Petri
beim Einzug zum Gottesdienst
zur Amtseinführung von
Bischof Heinrich Timmerevers,
27. August 2016.
© Foto: Rafael Ledschbor

- 1 Martin F. Saarinen: *The Life Cycle of a Congregation*, Lanham 1998.
- 2 Zu Datierungsfragen siehe die einleitenden Bemerkungen im Beitrag von Jens Bülisch in diesem Heft.
- 3 Konrad gilt als Stammvater der Wettiner, des späteren sächsischen Königshauses.
- 4 Vgl. Birgit Mitzscherlich: Artikel „Domstift“, in: *Sorbisches Kulturlexikon*. Bautzen 2014, S. 108-110, hier S. 108.
- 5 Das Meißner Domkapitel hatte sich ebenfalls der Reformation angeschlossen, weshalb eine Neuregelung erforderlich wurde.
- 6 Apostolische Administration der Lausitz, in: *Kritische Online-Edition der Nuntiatenberichte Eugenio Pacelli (1917-1929)* [www.pacelli-edition/Schlagwort/1517].

- 7 Das Kapitel war nur dem Titel nach Domkapitel, weil die Kirche den Titel „Dom“ tragen durfte, ohne tatsächlich Bischofskirche zu sein.
- 8 Im Regelfall wird eine bestimmte Person zum Administrator bestimmt.
- 9 So ungewöhnlich die Übertragung der Administratur eines Bistums an eine Korporation ist, war es in altkodexialer Zeit durchaus üblich. So hatte eine Dompfarrei nicht selten das Domkapitel insgesamt als Pfarrer, wobei einer der Kanoniker zum Pfarrvikar bestellt wurde (vgl. can. 402 i. V. m. 471 CIC/1917). Erst durch die Revision des Codex Iuris Canonici, in Umsetzung der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils, wurde diese Rechtskonstruktion ausdrücklich verworfen. So bestimmt c. 510 § 1 CIC: „Mit einem Kanonikerkapitel dürfen künftig Pfarreien nicht mehr vereinigt werden; wo mit einem Kapitel vereinigte Pfarreien bestehen, sind sie durch den Diözesanbischof vom Kapitel zu trennen.“
- 10 Vgl. Hermann Kinne: Das Kollegiatstift St. Petri zu Bautzen von der Gründung bis 1569 (Germania Sacra, Dritte Folge 7: Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg: Das [ex-empte] Bistum Meißen 1), Berlin/Boston 2014.
- 11 Ein Apostolisches Vikariat ist die unterste Stufe, eine Apostolische Administratur ist die höchste Stufe einer diözesanen Ersatzform.
- 12 Zur Entstehung des Apostolischen Vikariats Sachsen vgl. den Überblick bei: Hans Friedrich Fischer: Die Wiedererrichtung des Bistums, in: Gerhard Poppe/Albrecht Voigt (Hrsg.): Bistum Dresden-Meißen. 100 Jahre Wiedererrichtung, Leipzig 2020, S. 54-62; ausführlicher: Heinrich Meier: Das Apostolische Vikariat in den Sächsischen Erblanden, Leipzig 1981.

Von den Anfängen bis zur (Wieder-) Errichtung des Bistums Meißen

Die Bedeutung des Stifts St. Petri zu Bautzen ist eng verbunden mit den Anfängen des Bistums Meißen. Nachdem König Heinrich I. (919–936) das Slawenland erobert hatte, galt es, das neue Herrschaftsgebiet zu sichern und zu missionieren. Dem diente u. a. der Aufbau stabiler kirchlicher Strukturen, die Errichtung des Erzbistums Magdeburg und als dessen Suffragan des Bistums Meißen. Am 25. Dezember 968 wurde der aus dem Bistum Regensburg stammende Burgkaplan von Meißen Burchard zum ersten Bischof von Meißen geweiht. In den ersten 50 Jahren wurde das Diözesangebiet mehrfach erweitert. Eine nachhaltige Christianisierung darf wohl aber erst unter Bischof Benno, dem Heiligen, der auch als „Apostel der Sorben“ bezeichnet wird, angenommen werden, also gut einhundert Jahre nach der Errichtung des Bistums.

Zwar wurde reichsrechtlich formal ein Hochstift errichtet, die Meißner Bischöfe waren somit Fürstbischöfe. Die tatsächliche Ausstattung mit landesherrlichen Rechten in einem geschlossenen Gebiet scheiterte jedoch an den Bestrebungen der Meißner Mark- und Burggrafen. Als 1125 die Markgrafschaft Meißen von Kaiser Heinrich V. an Konrad I.³ verliehen wurde, blieb diese bis zur Säkularisation 1803 in deren Hand. In diese Zeit fällt auch die Errichtung des Bautzener Domstifts St. Petri durch Bischof Bruno II. als kirchliches Zentrum der Lausitz, urkundlich 1221 erstmals erwähnt, wohl aber schon einige Jahre zuvor errichtet.⁴ Schon am 25. Februar 1222 erfolgte eine beträchtliche Erweiterung des Stifts. Zusätzlich zum Propst erhielt das Stift einen zweiten Dignitär, einen Dekan. Gerade dieses Amt sollte in den Wirren der Reformation von weitreichender Bedeutung werden. Zu den sieben Kanoni-

katen wurden dem Stift vier weitere hinzugefügt. Zugleich wurde eine personelle Verzahnung mit dem Kathedrankapitel des Bistums Meißen vollzogen: einer der Meißner Domherren war seitdem in Personalunion Dompropst des Stifts St. Petri.

1539 führte Herzog Heinrich der Fromme (1473–1541) die Reformation im albertinischen Herzogtum Sachsen ein. Die Entwicklung nahm ihren Lauf. Daran konnte auch der Augsburger Religionsfrieden von 1552 nichts mehr ändern, der u. a. dem Bischof von Meißen die Reichsunmittelbarkeit bestätigte. Am 29. Mai 1555 wurde Johann IX. von Haugwitz (1524–1595) zum Bischof von Meißen geweiht. Bereits einen Monat zuvor hatte dieser mit Kurfürst August von Sachsen (1526–1586) ein Abkommen geschlossen, wonach er die protestantische Religion im Hochstift tolerieren würde, am Reichstag nur mit Genehmigung des Landesherrn teilnehmen würde, aber an den Landtagen anwesend sein und dessen Beschlüsse auch im Hochstift, also dem weltlichen Herrschaftsgebiet der Meißner Fürstbischöfe, umsetzen würde. Das Wahlprotokoll, das vom Meißner Domherrn und Bautzener Stiftspropst Hieronymus von Kommerstädt nach Rom zur Konfirmation überbracht wurde, enthielt nichts von diesen Wahlkapitulationen. Gleichwohl war es Johann von Haugwitz, der das Generalvikariat in den Lausitzen errichtete. 1560 ernannte er den Dekan des Stiftskapitels St. Petri, Johann Leisentrit (1527–1586), zum Generalvikar und übersandte ihm das Amtssiegel. Dieser ließ sich in dieser Funktion zusätzlich vom Wiener Nuntius bestätigen. Als der Übertritt des Bischofs zum lutherischen Glauben in Rom bekannt wurde, verfügte Rom die Übertragung der Administratur des Bistums Meißen auf den Bautzener Stiftsdekan. Am 20. Dezember 1577 wurde dann durch Papst Gregor XIII. (1502–1585) die Jurisdiktion des Bistums Meißen an das Stiftskapitel St. Petri zu Bautzen übertragen.⁵ Diese Übertragung wurde mit der Einschränkung versehen, dass die übertragenen Rechte bei der Wiedererrichtung des Bistums Meißen zurückgegeben werden müssten, wie es fast 350 Jahre später bei der Wiedererrichtung im Jahre 1921 tatsächlich geschehen ist. Faktisch wurde mit der Übertragung diözesaner Rechte an das Domstift St. Petri die Apostolische Administratur des Bistums Meißen für die beiden Lausitzen⁶ errichtet. Damit war das Bautzener Domkapitel⁷ Träger der Administratur. Ausgeübt wurde diese von einem vom Kapitel aus seinem Kreis gewählten Stiftsdekan. Dieser Sachverhalt ist bemerkenswert: Eine Administratur ist eine Vakanz-, eine Übergangsregelung, mit der eine bestimmte Person betraut wird.⁸ Im Jahr 1577 wurde dagegen eine Korporation, eine Personengemeinschaft zum Administrator für das Bistum Meißen bestellt, und zwar als Dauerlösung bis zur Neuordnung, die fast 350 Jahre auf sich warten ließ.⁹ Auch wenn das kirchliche Recht die Administratur eines Bistums bei Eintreten der Vakanz durch das Domkapitel sogar als Regelfall vorsieht, muss von diesem dann doch innerhalb einer Frist von acht Tagen ein Administrator gewählt werden. In unserem Fall



Johann Leisentrit, Dekan des Bautzener Domkapitels, Holzschnitt, 1571

verhält es sich anders: Die Administratur blieb beim Stiftskapitel St. Peter, das vom Stiftsdekan nach außen vertreten wurde. Ab 1753 wurde der Stiftsdekan regelmäßig zum Titularbischof geweiht, nachdem ihm kurz zuvor mit der Bulle „In supremo Apostolicae dignitatis“ von 1745 die Pontifikalrechte verliehen worden waren. Wegen der besonderen Treue des Domstifts St. Petri zu Bautzen zum katholischen Glauben wurde diesem der päpstliche Ehrentitel „semper fidele“ (immer treu) zuerkannt. Am Ende der Reformation ergibt sich damit folgendes Bild: Nur in den beiden zu Böhmen gehörenden Lausitzen blieben die Reste des Bistums Meißen bis zu dessen Wiedererrichtung katholisch. Die Administratur wurde dem Domstift St. Petri zu Bautzen übertragen. Diese wurde nach außen vom Stiftsdekan ausgeübt.¹⁰

Nach der Konversion Kurfürst August des Starken (1670–1733) zum Katholizismus im Jahre 1697 wanderten Gläubige aus den katholischen Gegenden Deutschlands und Böhmens nach Sachsen ein. Für diese wurde als kirchliche Struktur das Apostolische Vikariat¹¹ Sachsen errichtet.¹²

Mit der Wiedererrichtung des Bistums Meißen durch Vereinigung des Apostolischen Vikariats Sachsen erfolgte eine Rangerhöhung des Stifts St. Petri vom Kollegiatstift zum Kathedralkapitel des Bistums Meißen mit Sitz in Bautzen.

Rangerhöhung als Kompensation für Machtverlust?

Als das Kollegiatstift St. Petri zu Bautzen mit der Wiedererrichtung des Bistums Meißen durch die Apostolische Konstitution „Sollicitudo omnium Ecclesiarum“¹³ von Papst Benedikt XV. (1854–1922) am 26. Juni 1921 als Kathedralkapitel ins Dasein trat, hatte es, wie gezeigt, eine bereits mit dem Ursprung des Bistums verzahnte 700-jährige Geschichte und war seit der Reformation für fast 350 Jahre der Kontinuitätsträger katholischer Kirchlichkeit für das Bistum Meißen, zumindest in den Lausitzen, und zwar in rechtlich formaler wie in tatsächlicher Hinsicht. Vor diesem Hintergrund wurde dem Stiftskapitel auch die päpstliche Ehrenbezeichnung „semper fidele“ zu Teil. Wie 1577 festgelegt, musste das Stift St. Petri seine Jurisdiktionsgewalt an den künftigen Bischof abtreten. In einer zugegebenermaßen gewagten Analogie zur Entwicklung des Herrschaftsverlusts im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation könnte man von Mediatisierung sprechen. Die Rangerhöhung vom Stifts- in ein Kathedralkapitel könnte dann mit weltlichen Kategorien als Kompensation angesehen werden, und vielleicht hat diese dem einen oder anderen Kanoniker auch den Machtverlust versüßt. Gleichwohl ist festzuhalten, dass laut oben erwähnter Apostolischer Konstitution die Wiedererrichtung des Bistums auf Bitten des Bautzener Domkapitels geschah und nur vollzogen wurde, was 1577 bei der Errichtung der Apostolischen Administratur festgelegt worden war. Die Rangerhöhung kann sicher als Anerkennung dafür gewertet werden,



Blick vom Turm des Bautzener Petridoms auf das Gebäude des Domstifts St. Petri, 2016
Wikipedia (Foto: Julian Nitzsche)

dass das Domkapitel St. Petri über Jahrhunderte hinweg die kirchlichen Strukturen gewährleistet hat, sie erschöpft sich aber nicht darin.

Übersehen darf auch nicht werden, dass der Unterhalt des wiedererrichteten Bischöflichen Stuhls weitgehend gemäß eines Kapitelbeschlusses vom 15. März 1921 von eben diesem Stift übernommen wurde, da der Bischöfliche Stuhl fast ohne Fundation ausgestattet war.¹⁴ Unter anderem aus diesem Grund wurde auch der Dom St. Petri zu Bautzen und nicht die Hofkirche in Dresden zur Kathedrale, zur Bischofskirche, erhoben. Nach der Inflation wurden die wirtschaftlichen Verpflichtungen am 27. September 1926 neu umschrieben und vom Apostolischen Stuhl bestätigt. In der Folgezeit konnte das Kapitel jedoch seine pekuniären Verpflichtungen zunehmend nicht mehr erfüllen, auch die Sachleistungen unterblieben, weshalb der Bischof auf diese Leistungen insgesamt verzichtete. Lediglich die Wohnung für den Bischof wurde noch vom Domkapitel gestellt. Die faktisch längst unterbliebene finanzielle Unterstützung des Bischöflichen Stuhls durch das Stift St. Petri fand rechtlich formal sein Ende mit einem Schreiben der Bischofskongregation vom 15. November 1979, durch welche die Verpflichtung des Kathedralkapitels für die „mensa episcopalis“ gänzlich aufgehoben wurde.

Doch zurück zu den Anfängen. Dem Festprogramm für den 26. Juni 1921 ist zu entnehmen, dass zuerst Jakob Skala (1851–1925) zum Domdekan bestellt wurde, sodann erfolgten die Ernennungen der anderen Domherren. Im sich anschließenden Pontifikalamt im Dom wurde der Stiftsdekan Skala zum Apostolischen Administrator bestellt.¹⁵ Dieser Auftrag erlosch am 19. September 1921 mit dem Amtsantritt Christian Schreibers, dem ersten Meißener Bischof seit der Reformation.

Die Erhebung von einem Kollegiatstift in ein Kathedralkapitel ist rechtlich grundgelegt in der Apostolischen Konstitution „Sollicitudo omnium Ecclesiarum“, dem Dekret zur Wiedererrichtung des Bistums Meißen. Das Dekret selbst

13 Benedikt XV.: Apostolische Konstitution *Sollicitudo omnium Ecclesiarum*, in: *Acta Apostolicae Sedis XIII/13* (1921). S. 409–411: „Da nun die Kanoniker des Kollegiatstifts St. Petri in Bautzen [...] dem Apostolischen Stuhl ein Gesuch überreicht haben, dass [...] die alte Diözese Meißen wiederhergestellt werden möchte, [...] bestimmen wir, [...] dass das Gebiet der Präfektur Lausitz und des Apostolischen Vikariats der sächsischen Erblande [...] zu einer Diözese erhoben werde, die den Namen Meißen führt dem Heiligen Stuhl unmittelbar unterworfen [...] sein soll.“

14 Immerhin wurde das Wendische Seminar (offizieller Name: Lausitzer Seminar St. Petri) in Prag nach nahezu 200-jähriger Geschichte aufgelöst, an dem die künftigen katholischen Priester, der Oberlausitz – vor allem sorbischer Herkunft – ausgebildet worden waren. Damit war das Stift St. Petri einer finanziellen Belastung entledigt, das Gebäude wurde verkauft, der Erlös konnte für den neu errichteten Bischöflichen Stuhl verwendet werden. Vgl. Dieter Rothland: *Das Wendische Seminar*. In: *Eine Kirche – zwei Völker*, Bautzen 2003.

Bulle „Sollicitudo omnium Ecclesiarum“ mit Bleisiegel des Papstes Benedikt XV.
Foto: Bernd Dennemarck

- 15 Das Domkapitel St. Petri wählte Jakob Skala am 17. Dezember 1920 zum einstweiligen Administrator für die Lausitz. Durch Dekret der päpstlichen Kongregation für die Glaubensverbreitung in Rom vom 7. Januar 1921 wurde diese Wahl bestätigt und Jakob Skala zusätzlich zum interimistischen Administrator des Apostolischen Vikariats der Sächsischen Erblände unter Wahrnehmung der Aufgaben eines Ordinarius bestimmt. Mit der päpstlichen Bulle vom 24. Juni 1921 über die Wiedererrichtung des infolge der Reformation untergegangenen Bistums Meißen wurde Jakob Skala zum infulierten Dekan ernannt und ihm die Leitung der Diözese als Apostolischer Administrator bis zur Ernennung eines Bischofs übertragen sowie die Vollmachten und Rechte, die diesem Amt zukommen, verliehen. Vgl. Eberhard Doll/Uta Jatzwauk: Jakob Skala (1851-1925): Dekan des Domkapitels Bautzen - Apostolischer Administrator des Bistums Meißen. Eine Kurzbiographie, Nordhausen 2019.
- 16 Sollicitudo omnium Ecclesiarum (wie Anm. 13), S. 410.
- 17 Codex Iuris Canonici: Pii X Pontificis Maximi iussu digestus Benedicti Papae XV. auctoritate promulgatus praefatione fontium annotatione et indice analytico-alphabetico auctus ab E.mo. P. Card. Gasparri auctus, Rom 1919 (= CIC/1917).
- 18 Can. 391 § 1 CIC/1917: Capitulum canonicorum [...] si agatur de Capitulo cathedrali, ut Episcopum, ad normam sacrorum canonum, tanquam eiusdem senatus et consilium, adiuvet, ac, sede vacante, eius vices suppleat in dioecesis regimine.
- 19 Vatikanisches Konzil: Decretum de pastoralis episcoporum munere in Ecclesia „Christus Dominus“, in: Acta Apostolicae Sedis 58 (1966), S. 673-701.
- 20 Vatikanisches Konzil: Decretum de presbyterorum ministerio et vita „Presbyterorum Ordinis“, in: Acta Apostolicae Sedis 58 (1966), S. 991-1024.



lag am 26. Juni 1921 noch gar nicht vor, aber Nuntius Eugenio Pacelli (1876–1958), der spätere Papst Pius XII., der die Errichtung vollzog, kannte dessen Inhalt. Danach regelt Papst Benedikt XV. „dass das Kollegiatkapitel zu St. Peter in Bautzen zu einem Kathedralkapitel der Diözese Meißen errichtet werde und zu dessen Gunst und Vorteil verordnen wir, dass in Geltung bleiben [...] die eigenen Kapitelstatuten wie auch alle Privilegien und Rechte, welche es bisher besessen hat, in Geltung auch die Wahl der Kanoniker und Kapitedignitäten nach Maßgabe des gemeinen Rechts, indes dem Dekan dieses Kapitels in Zukunft jede geistliche Gerichtsbarkeit über die Gläubigen entzogen wird.“¹⁶ Damit erfolgte eine Rangerhöhung unter Würdigung des Domkapitels St. Petri, verbunden mit der Zusage der Sicherung überkommener Rechte.

Für das richtige Verständnis eines Kathedralkapitels enthält die Apostolische Konstitution implizit, was im damals geltenden gesamtkirchlichen Recht in can. 392 CIC/1917 und auch im heute geltenden Recht der katholischen Kirche in c. 504 CIC/1983 geregelt ist: „Errichtung, Änderung oder Aufhebung eines Kathedralkapitels sind dem Apostolischen Stuhl vorbehalten.“ Ein Kathedralkapitel hängt damit allein vom Papst, also nicht vom jeweiligen Diözesanbischof ab. Aus diesem Grund heißt es auch nicht „bischöfliches“ Kathedralkapitel.

Das Domkapitel als „Rat und Senat des Bischofs“

Zunächst ist zu fragen, welche Aufgaben denn ein Kathedralkapitel hat. Dabei hilft der glückliche Umstand, dass gerade vier Jahre vor der Wiedererrich-

tung das erste gesamtkirchliche Gesetzbuch vom Papst erlassen worden ist, der Codex Iuris Canonici von 1917.¹⁷ Mit diesem Werk sollte die seit dem Trienter Konzil der Gegenreformation über Jahrhunderte entstandene Unübersichtlichkeit der kirchlichen Rechtsmaterie überwunden werden. Einschlägig für unsere Materie sind die can. 391-422 CIC/1917. Im einleitenden Kanon wird zunächst festgelegt, dass der gemeinsame Zweck von Kollegiats- und Domkapitel die feierliche Gestaltung der Gottesdienste ist. Das Domkapitel hat außerdem noch die Aufgabe, den Bischof bei der Regierung der Diözese als sein Senat zu unterstützen und bei Erledigung des Bischöflichen Stuhls die Regierung der Diözese zu übernehmen.¹⁸ Vor diesem Hintergrund kann man sagen, dass sich für das Domkapitel St. Petri zu Bautzen rechtlich kaum etwas geändert hat. In der Zeit der Vakanz des Bistums übernimmt das Kapitel die Regierung. Das hat das Domkapitel St. Petri fast 350 Jahre lang getan. Faktisch sieht das nun aber ganz anders aus: Seit der Wiedererrichtung ist es nicht mehr die Aufgabe des Kapitels, selbst zu regieren, sondern den Bischof bei der Regierung zu unterstützen und diesem gleichsam als Senat beratend zur Seite zu stehen. Vollzogen wird dies, indem die Kapitulare als Einzelne – übrigens bis heute – die kurialen Spitzenämter einnehmen und als Korporation den Bischof beraten.

Die Existenz der Domkapitel wurde in der unmittelbaren Zeit vor dem II. Vatikanischen Konzil (1962 bis 1965) vielfach in Frage gestellt. Dabei sind große nationale und regionale Unterschiede festzustellen. Vor allem im deutschen Sprachraum erfreuten sich die Kollegien nach wie vor großer Akzeptanz. Entscheidend für die Beurteilung war jeweils die faktische Bedeutung der Domkapitel als Rat und Senat des Bischofs. Diese Stellung ist in Deutschland über die universalkirchliche Bestimmung in can. 391 § 1 CIC/1917 hinaus durch die verschiedenen Konkordate sowie durch Gewohnheitsrecht gesichert und geprägt. Die Domkapitel haben sich in der Zeit der Neuorganisation der Kirche nach der Säkularisation als bedeutende Rats- und teilweise auch Entscheidungsgremien für Bischof und Diözese, die einzelnen Mitglieder als die wichtigsten Mitarbeiter des Bischofs in Verwaltung und Rechtsprechung bewährt.

Im Blick auf die gesamtkirchliche Situation forderte das Konzil, soweit nötig, eine Anpassung der Domkapitel an die tatsächlichen Verhältnisse. Zugleich wurde der Gedanke des Presbyteriums aus der Vergessenheit der Geschichte gehoben und wiederbelebt. Daneben setzte sich auf dem Konzil das Erfordernis qualifizierter Ratsgremien für den Bischof in der Diözese durch. Die Domkapitel büßten im Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe Christus Dominus Nr. 27¹⁹ ihre exklusive Stellung als Rat und Senat des Bischofs ein. Dabei war nach dem Konzilsdekret „Presbyterorum Ordinis“²⁰ Nr. 7 noch nicht entschieden, ob der das Presbyterium repräsentierende Rat neu zu schaffen sei oder durch eine Neuordnung der Domkapitel gestaltet werden könnte. Während das Konzil eine Umgestaltung der

Domkapitel mit dem Ziel einer wirksameren Beratung forderte, ging die Entwicklung in der Nachkonzilszeit durch die Schaffung des Priesterrats einen anderen Weg.

Bedeutender und für den Bestand der Domkapitel bedrohlicher war jedoch die Einrichtung des Priesterrates. Zunächst sollte dieser nach dem *Motu Proprio* „*Ecclesiae Sanctae*“²¹ (6. August 1966) wie das Domkapitel „Rat und Senat des Bischofs“ sein. Die Notwendigkeit einer Koordinierung der beiden Gremien wurde erkannt. Im Rundschreiben der Kleruskongregation über die Priesterräte (11. April 1970)²² wurde dann aber zum entscheidenden Schlag gegen die Domkapitel ausgeholt, indem Titel und Funktion „Rat und Senat des Bischofs“ allein dem Priesterrat vorbehalten sein sollte. Ist dem Domkapitel diese Funktion genommen, bleibt nur noch dessen liturgische Aufgabe bestehen. Die Ambivalenz in der nachkonziliaren Zeit wird dann im Direktorium über den pastoralen Dienst der Bischöfe (1973)²³ deutlich. Einerseits wird der Titel „Rat und Senat des Bischofs“ allein in Verbindung mit dem Priesterrat verwendet, andererseits wird dem Domkapitel aber wieder eine Beratungsfunktion zugesprochen. Neben der gesamtkirchlichen Entwicklung war der Apostolische Stuhl jedoch schon sehr früh bereit, der teilkirchlichen Tradition in Deutschland Rechnung zu tragen. In einem Reskript der Kongregation für den Klerus vom 11. April 1972²⁴ wurde für die bayerischen Domkapitel neben der Durchführung feierlicher Gottesdienste in der Kathedralkirche und der Übertragung bestimmter Aufgaben an einzelne Mitglieder des Kapitels durch den Bischof, vor allem die Funktion des Kapitels als „Senat und Rat des Bischofs“ betont. Damit rückt die Kongregation von der exklusiven Formulierung in ihrem Rundschreiben vom 11. April 1971 ab, wonach der Titel „Senat des Bischofs“ allein dem Priesterrat vorbehalten sein sollte.

Auch bei der Kodexreform wurden zunächst gegensätzliche Positionen vertreten, die von der Fortschreibung der Domkapitel in ihrer damaligen Form und Funktion bis zu ihrer gänzlichen Abschaffung reichten. Jedenfalls wurde im Ergebnis in c. 495 § 1 CIC/1983 festgeschrieben, dass in jeder Diözese ein Priesterrat einzurichten ist, „der als Repräsentant des Presbyteriums gleichsam Senat des Bischofs ist“. Im Zuge der Beratungen der Kodexreform setzte sich jedoch zugleich die Tendenz durch, von der detaillierten gesamtkirchlichen Ordnung der Domkapitel Abstand zu nehmen und diese in die Hand der teilkirchlichen Gesetzgeber zu legen, denen damit weite Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet wurden. Dazu hat der Papst in c. 502 § 3 CIC/1983 den Weg eröffnet, indem er die jeweiligen Bischofskonferenzen ermächtigte, den Domkapiteln die Aufgaben des Konsultorenkollegiums übertragen.

Das Domkapitel als Konsultorenkollegium

Davon hat die Deutsche Bischofskonferenz auf ihrer Vollversammlung vom 19. bis 22. September 1983 mit Rücksicht auf die bereits konkordats-

rechtlich den Domkapiteln zugewiesenen Aufgaben Gebrauch gemacht.²⁵ Insofern ist die Ausgestaltung der Domkapitel nicht nur Sache des Diözesanbischofs, sondern auch in besonderer Weise der Bischofskonferenz, also nicht nur auf der Ebene der Teilkirche, sondern auch des Teilkirchenverbandes, hier des Plenarverbandes. Hier wurde offensichtlich im Blick auf die altherwürdige Tradition und die faktische Bedeutung der deutschen Domkapitel abgehoben.

Bei Akten der außerordentlichen Vermögensverwaltung,²⁶ ist nun für die Gültigkeit der Rechtsbehandlung gemäß c. 1277 CIC/1983 u. a. die Zustimmung des Konsultorenkollegiums erforderlich. Insofern es sich hier um ein Mitwirkungsrecht handelt, kann dem Bischof kein Stimmrecht zuerkannt werden, würde er sich doch andernfalls selbst raten oder zustimmen. Dies gilt analog für Veräußerungsgeschäfte von Diözesanvermögen und für die Erlaubnis zur Vermögensveräußerung von dem Diözesanbischof unterstellten juristischen Personen gemäß c. 1292 § 1 CIC/1983. Auch bei Akten der ordentlichen Vermögensverwaltung, die von größerer Bedeutung sind, kommt dem Konsultorenkollegium gemäß c. 1277 CIC/1983 ein Anhörungsrecht zu. Diese Mitwirkungsrechte sind Gültigkeitskriterien für die zu setzenden Verwaltungsakte.

Ob diese Mitwirkung der Domkapitel sachlich geboten ist, wird derzeit vor allem im Blick auf die genannten vermögensrechtlichen Aufgaben des Konsultorenkollegiums diskutiert. So formuliert jüngst Rüdiger Althaus: „Allerdings stellt sich (unabhängig von dem Phänomen einer Vorbefassung mancher Domkapitularer) materialiter das Problem, dass gerade die Bewertung von Rechtsgeschäften in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht ein Domkapitel bzw. seine Mitglieder fachlich überfordert.“²⁷ Immerhin kann konstatiert werden, dass neben dem Domkapitel bei oben genannten Aufgaben der mit entsprechenden Fachleuten besetzte Vermögensverwaltungsrat zu hören ist. Vielleicht wollte der gesamtkirchliche Gesetzgeber und in der Folge die Deutsche Bischofskonferenz gerade die durch das Domkapitel repräsentierte pastorale Komponente bei der Entscheidungsfindung in vermögensrechtlicher Hinsicht eingebunden wissen.

Umfassender sind die Rechte und Pflichten des Domkapitels in der Funktion als Konsultorenkollegium bei Vakanz des bischöflichen Stuhls. Bis zur Bestellung des Diözesanadministrators geht die Leitung an das Konsultorenkollegium über, wenn es keinen Auxiliärbischof gibt (c. 419 CIC/1983). In diesem Fall kommt dem Konsultorenkollegium auch die Aufgabe zu, den Apostolischen Stuhl so schnell wie möglich vom Tod des Bischofs in Kenntnis zu setzen (c. 422 CIC/1983). Von besonderer Bedeutung ist die Wahl des Diözesanadministrators durch das Konsultorenkollegium, die binnen acht Tagen nach Kenntnisnahme von der Vakanz des bischöflichen Stuhls zu erfolgen hat (c. 421 § 1 CIC/1983). Der Diözesanadministrator ist verpflichtet, vor dem Konsultorenkollegium das Glaubensbekenntnis in der vom Apostolischen Stuhl ge-

21 Paul VI: *Motu Proprio Ecclesiae Sanctae*, in: *Acta Apostolicae Sedis* 58 (1966), S. 757-787.

22 Kongregation für den Klerus: Rundschreiben über die Priesterräte vom 11. April 1970, in *Acta Apostolicae Sedis* 62 (1970), S. 459-465.

23 S. Congregatio pro Episcopis: *Directorium de pastoralis ministerio episcoporum*, Vatikan 1973.

24 Kongregation für den Klerus: Reskript vom 11. April 1972 zur Frage der Ernennung der Dignitäre der bayerischen Domkapitel und des altersbedingten Stellenverzichts der Mitglieder der bayerischen Domkapitel. Vgl. Stepahn Haering/ Burghard Pimmer-Jüsten/Martin Rehak: *Statuten der deutschen Domkapitel*, Metten 2003, S. 462 f.

25 Heribert Schmitz/Franz Kalde: *Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz*. Text und Kommentar, Metten 1996, Text Nr. 6, S. 11, Kommentar Nrn. 46-49, S. 40 f.

26 Gemäß c. 1277 hat die Bischofskonferenz zu bestimmen, welche Akte zur außerordentlichen Vermögensverwaltung zu rechnen sind. Dem ist die Deutsche Bischofskonferenz auf ihrer Vollversammlung vom 24. bis 27. September 1984 nachgekommen, vgl. Schmitz/Kalde (wie Anm. 26), S. 58 f.

27 Rüdiger Althaus: *Das Domkapitel als Konsultorenkollegium*. Anmerkungen zu einer etablierten Praxis, in: Wilhelm Rees/Stephan Haering (Hrsg.): *Iuris sacri pervestigatio*. Festschrift für Johann Hirnsperger, Berlin 2020, S. 30-51, hier S. 51.

28 Besetzung der Kanonikate in Meißen, in: *Kritische Online-Edition der Nuntiatuberichte Eugenio Pacelli (1917-1929)*, Schlagwort Nr. 10029: www.pacelli-edition.de/Schlagwort/10029.

29 Siegfried Seifert: *Die Zusammensetzung des Domkapitels St. Petri*, in: *Eine Kirche – zwei Völker*. Bautzen. Leipzig 2003, S. 548-551, hier S. 549.

30 Vgl. § 5 der Statuten des Domkapitels St. Petri zu Dresden, in: *Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Dresden-Meißen* 25/2 (2015), Nr. 5, S. 30-43, hier S. 32.

- 31 „Die Domkapitulare werden vom Bischof nach Anhörung des Domkapitels aus dem Diözesanklerus des Bistums Dresden-Meißen erwählt und ernannt.“ Vgl. § 7 des Statuts des Kathedralekapitel St. Petri von 2015.
- 32 Zur grundsätzlichen Frage der Mitgliedschaft in einem Domkapitel und zur Unterscheidung von voll- und teilberechtigten Mitgliedern vgl. Bernd Dennemarck: Die Statuten des Eichstätter Domkapitels von der Säkularisation bis zur Gegenwart. Mit einem kritischen Kommentar zum geltenden Statut, St. Ottilien 2008, S. 152-154.
- 33 Vgl. Matthias Donath: Evangelische Domkapitel in Deutschland. Ein historischer Überblick, in: Sächsische Heimatblätter 64 (2018), Heft 4, S. 413-417.
- 34 *Sollicitudo omnium Ecclesiarum* (wie Anm. 13).
- 35 Das Statut des Kathedralekapitel St. Petri zu Bautzen wurde am 30. Juni 1927 vom Kapitel beschlossen und vom Bischof gemäß c. 410 CIC/1917 approbiert. Dort steht in § 3: „Dignitatem Praepositi ab haereticis occupatam Capitulum non agnoscit, nisi Praepositura fuerit iuxta normas ad iure canonico praescriptas restitute atque collate“.
- 36 Die Frage der Seelsorge der Sorben wäre ein eigenes lohnendes Thema. Immerhin soll im Kathedralekapitel, wie gezeigt, wenigstens einer der Kapitulare Sorbe sein.
- 37 Matthias Donath: Das Meißner Domkapitel im 20. Jahrhundert. In: Sächsische Heimatblätter 64 (2018), Heft 4, S. 418-446, zur Frage des Dompropstes zu Bautzen nach 1918/1921 mit Beleg der einschlägigen Quellen vgl. S. 424, 440-441.

billigten Form abzulegen (c. 833 n. 4 CIC/1983). Der Priesterrat hört mit Eintritt der Sedisvakanz auf zu bestehen, seine Aufgaben werden vom Konsultorenkollegium, d. h. vom Domkapitel, übernommen (c. 501 § 2 CIC/1983).

Mitgliedschaft im Kathedralekapitel St. Petri

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts sind für das Domkapitel St. Petri 14 Kanonikate²⁸ auszumachen, im Jahre 1920 noch 9 Kapitulare sowie 2 Vikare.²⁹ Das Statut des Domkapitels St. Petri zu Bautzen von 1927 formuliert in § 1, dass es in Zukunft aus einer Dignität, dem Dekan, sowie aus fünf weiteren (residierenden) Kanonikern besteht. Das Kathedralekapitel St. Petri besteht bis heute aus einem Domdekan, der aus der Mitte der Kapitulare mit qualifizierter Mehrheit zu wählen ist, fünf Kanonikern, wovon einer Sorbe sein soll, sowie zwei Domvikaren.³⁰ In der Apostolischen Konstitution „*Sollicitudo omnium Ecclesiarum*“ wird dem Domkapitel St. Petri ausdrücklich das Wahlrecht für die Kanoniker und den Domdekan zuerkannt. Damit verzichtet der Papst auf die Bestellung des Domdekans, die ihm gemäß can. 396 § 1 CIC/1917 zugekommen wäre. Ferner legt can. 403 CIC/1917 in Spannung zur Errichtungsurkunde fest, dass dem Diözesanbischof die Besetzung der Kanonikate nach Anhörung des Kapitels zukommt.³¹ So wird es heute allein im Bistum Dresden-Meißen praktiziert. In allen anderen Diözesen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz sind die Mitwirkungsrechte der Domkapitel bei der Bestellung der Kapitelstellen größer. In den beiden bayerischen Kirchenprovinzen erfolgt die Bestellung abwechselnd zwischen Bischof und Kapitel, einmal nach Anhörung des Kapitels, einmal nach Bestätigung der kanonischen Wahl im Kapitel durch den Bischof. In allen übrigen Diözesen erfolgt die Bestellung durch den Diözesanbischof einmal nach Anhörung und einmal mit Zustimmung des Kapitels. Faktisch geht im Bistum Dresden-Meißen der Besetzung eine (rechtlich nicht geregelte oder vorgesehene, aber in der Praxis bewährte) Abstimmung zwischen Bischof und Domdekan voraus. Dem Vernehmen nach gibt es derzeit Bestrebungen, neben den residierenden Kanonikern auch Stellen für nichtresidierende Kanoniker zu schaffen. Diese wären vollberechtigte Mitglieder des Domkapitels, also auch zur Wahl des Diözesanbischofs berechtigt. Von diesen zu unterscheiden sind die emeritierten Domkapitulare, die Ehrendomherren, die wie die Domvikare als teilberechtigte Mitglieder des Domkapitels zu werten sind.³² Außergewöhnlich ist eine Bestimmung in § 9 des Statuts von 2015: „Beim Erlöschen einer Aufgabe, an die die Ernennung zum Domkapitular gebunden war, stellen der Domdekan und die Domkapitulare dem Bischof ihr Kanonikat zur Verfügung.“ Hier wird ein Junktim geschaffen zwischen einem Kanonikat und einer bestimmten diözesanen Aufgabe. Um welche Aufgaben es sich dabei handelt, wird teilweise in § 5 beschrieben: Die Dompfarrer der Kathedrale in Dresden sowie der Konkathedrale in

Bautzen sowie ein Mitglied des Bischöflichen Ordinariats sollen Kanoniker sein. So wird dem Bischof durch das Statut das Recht eingeräumt, ein Kanonikat an eine frei von ihm zu bestimmende Aufgabe zu binden. Dies steht in deutlicher Spannung zur Kontinuität und Stabilität, die einem Domkapitel traditionell zukommt. Auch die Funktion als vom Bischof unabhängiges bespruchberechtigtes extrakuriales Organ (Konsultorenkollegium) wird dadurch angefragt.

Ein katholisches Kathedralekapitel mit einem evangelischen Dompropst?

Ein besonderes Problem stellt noch die Dignität des Dompropstes im Domkapitel St. Petri dar. Wie oben gezeigt, war in vorreformatorischer Zeit ein Kanoniker des Domkapitels Meißen zugleich Dompropst in Bautzen. Das Meißner Domkapitel schloss sich zwar der Reformation an, besteht aber rechtlich bis heute, eben als evangelisches Domkapitel³³ fort. Aus dem oben zitierten Festprogramm zur Wiedererrichtung des Bistums wird deutlich, dass sowohl der Dekan als auch die Kanoniker in ihr neues Amt im Kathedralekapitel eingeführt worden sind. An dieser Stelle kann durchaus die Frage gestellt werden, ob das Kathedralekapitel St. Petri ein Aliud, etwas anderes, gegebenenfalls Neues ist als das ursprüngliche Domkapitel St. Petri? Andernfalls könnte man fragen, weshalb die Kanoniker und der Dekan neu in ihre Ämter eingeführt wurden, wenn doch nur das bisherige Titulardomkapitel in ein echtes Kathedralekapitel erhoben worden ist? Damit wäre das Kathedralekapitel etwas Neues und könnte heute auf eine 100-jährige Geschichte zurückblicken und nicht auf eine 800-jährige. Hinsichtlich der Propsteistelle wäre damit das Problem gelöst: Wenn das Kathedralekapitel etwas Neues ist, gibt es seitens des evangelischen Domkapitels Meißen keinen Anspruch darauf, den Dompropst aus der Reihe der eigenen Kanoniker zu stellen. Dem entspricht auch der Text der päpstlichen Errichtungsurkunde: „Überdies verordnen wir, dass das Kollegiatkapitel zu St. Peter in Bautzen zu einem Kathedralekapitel der Diözese Meissen errichtet werde.“³⁴ „Errichtet“ ist ein rechtlicher „terminus technicus“, mit dem angezeigt wird, dass hier ein eigener Träger von Rechten und Pflichten entsteht. Damit stünde das Kathedralekapitel zwar in der Tradition des alten Domkapitels St. Petri, wäre der Rechtsnachfolger, rechtlich aber doch etwas Anderes.

Das Kathedralekapitel St. Petri ordnete im Statut von 1927 in § 1 seine Zusammensetzung: Es besteht aus dem Domdekan sowie fünf weiteren Kanonikern. In § 3 des Statuts wird auch zur Dompropstei Stellung genommen, wonach das Kapitel die „von den Häretikern erfolgte Okkupation der Dompropsteistelle“ nicht anerkenne, bis eine nach kanonischem Recht geregelte Lösung gefunden werde.³⁵ Darüber hinaus regelte das bei Wiedererrichtung geltende gesamt-kirchliche Gesetzbuch von 1917 in can. 394 § 2, dass die Errichtung einer Dignität, also auch eines Dompropstes, dem Apostolischen Stuhl vorbehalten sei. Andererseits wurde das Domkapitel St. Petri als Gan-

zes in den Rang eines Kathedralkapitels erhoben. Dass die Problematik einem so versierten Kenner der rechtlichen Verhältnisse wie Nuntius Pacelli entgangen wäre, ist kaum anzunehmen. So kann vermutet werden, dass diese Frage aus konfessionspolitischen Gründen offen gehalten wurde. Das Kapitel selbst versteht sich nicht als ein Aliud, es sieht sich immer noch als das Domkapitel St. Petri mit neuen Funktionen, also nicht als dessen Rechtsnachfolger. In den Statuten des Kathedralkapitels St. Petri von 1989 und ebenso im derzeit geltenden Statut von 2015 findet sich kein Hinweis mehr auf einen Dompropst. Gemäß c. 506 § 1 CIC/1983 hat ein Domkapitel Satzungsautonomie, die auch seine Zusammensetzung umgreift.

Die gravierendste Veränderung der kirchlichen Strukturen im wiedererrichteten Bistum Meißen wurde durch einen Brief des Kathedralkapitels vom 6. November 1978 an den Apostolischen Stuhl initiiert. Der darin vorgetragenen Bitten wurde mit dem Apostolischen Dekret „Ad satius animarum bonum“ vom 15. November 1979 entsprochen. Der Bistumssitz wurde von Bautzen nach Dresden verlegt. Mit dem Vollzug des Dekrets in der Dresdner Kathedrale am 25. März 1980 wurde auch das Kathedralkapitel unter Beibehaltung des Namens St. Petri in die Hofkirche Ss. Trinitatis in Dresden verlegt, die zugleich zur Kathedralkirche erhoben wurde. Dem Dom St. Peter zu Bautzen wurde der Rang einer Konkathedrale zugewiesen. Damit wurde der faktischen Wirklichkeit der Verschiebung des Zentrums der katholischen Kirche in Sachsen Rechnung getragen.³⁶

Auch seitens des evangelischen Domkapitels Meißen öffnete man sich den realen kirchlichen Entwicklungen. In einem Schreiben vom 29. Juni 1996 teilte der damalige Domdechant Karlheinz Blaschke (1927–2020) dem Domdekan des Kathedralkapitels St. Petri mit, auf die Ernennung eines Propstes aus seinen Reihen zu verzichten, und erklärte die Funktion eines Dompropstes für erloschen.³⁷ Entsprechend findet sich, wie oben gezeigt, in den Statuten des Kapitels St. Petri von 1989 und von 2015 kein Hinweis mehr auf einen Dompropst. Diesem Schreiben lag allerdings kein verbindlicher Kapitelsbeschluss zugrunde. Dieser wurde einstimmig am 2. November 1996 nachgeholt. Dadurch, so wäre wohl zu folgern, wurde der Rechtsmangel saniert. Entsprechend wurde im Entwurf der Satzung des evangelischen Domkapitels Meißen vom 25. April 1998 jeder Hinweis auf die Dompropsteistelle im Stift St. Petri zu Bautzen unterlassen. Dem widersprach der Präsident des Landeskirchenamtes als zuständige Stiftungsaufsicht. Entsprechend wurde die Propsteistelle in Bautzen erneut in das geltende Statut aufgenommen. Richtig ist, dass Domdechant Blaschke 1996 nicht rechtskonform gehandelt hatte. Allerdings wurde ein förmlicher Kapitelsbeschluss gefasst, der rechtserhebliche Wille des Kapitels lag folglich vor. Da das Kapitel nach außen vom Domdechant vertreten wird, muss gefragt werden, ob die Mängel der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung tatsächlich nach außen zur Ungültigkeit der Handlung geführt hatte,



auch wenn das nach innen als Gültigkeitskriterium formuliert ist.

Mitwirkung bei der Bestellung des Diözesanbischofs

Das vornehmste Recht des Kathedralkapitels St. Petri ist die Mitwirkung bei der Bestellung des Diözesanbischofs. Der Papst ernennt die Bischöfe frei oder bestätigt die rechtmäßig Gewählten (can. 329 CIC/1917; c. 377 § 1 CIC/1983). Durch Art. 14 des Reichskonkordats von 1933 wird das Bischofswahlrecht gemäß der Ordnung der oberrheinischen Kirchenprovinz nach dem badischen Konkordat auf das Bistum Meißen angewandt.³⁸ Sobald das Bistum vakant wird, sei es durch Versetzung des Oberhirten in ein anderes Bistum wie bei der Transferierung von Bischof Heiner Koch in das Erzbistum Berlin, durch Annahme der Resignation nach Erreichen der Altersgrenze von 75 Jahren wie bei dessen Vorgänger Joachim Reinelt oder durch den Tod des Bischofs wie bei Bischof Otto Spülbeck im Jahre 1970, erstellt das Domkapitel eine Liste von möglichen Bischofskandidaten. „Unter Würdigung dieser Liste“³⁹ erstellt dann der Apostolische Stuhl eine Liste mit drei Kandidaten, aus der die vollberechtigten Mitglieder des Domkapitels, also der Domdekan und die fünf Kapitulare, den neuen Bischof wählen.⁴⁰ Nimmt der Erwählte die kanonische Wahl an, wird er vom Papst zum Bischof ernannt.

Fazit

Ob das Kathedralkapitel St. Petri nun eine 100- oder 800-jährige Geschichte hat, ändert nichts daran, dass es in jedem Fall in seiner Tradition bis an die Anfänge des Bistums Meißen zurückreicht und in nachreformatorischer Zeit Träger katholischer Kirchlichkeit war. Mit der Wiedererrichtung des Bistums Meißen 1921 hat das Kapitel eine neue Funktion als „Rat und Senat des Bischofs“ übernommen und nach der dem Zweiten Vatikanischen Konzil folgenden Rechtsreform die Funktion als Konsultorenkollegium bekommen. Damit hat das Kapitel auch im 20. Jahrhundert gezeigt, dass es stets dem Grundsatz folgt: *ecclesia semper reformanda*.

Das Domkapitel St. Petri nimmt eine wichtige Rolle bei der Wahl zur Besetzung des Dresdner Bischofsstuhls ein. Hier zeigt Domkapitular Dr. Bernhard Ditttrich 2016 die Päpstliche Ernennungsurkunde für Bischof Heinrich Timmerevers. Links daneben der damalige Domdekan Klemens Ullmann.

© Foto: Rafael Ledschbor

38 Art. 13 Abs. 2 des Vertrags zwischen dem Apostolischen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 2. Juli 1996: „Für die Besetzung des Bischöflichen Stuhls und der Kanonikate des Domkapitels gelten im Bistum Dresden-Meißen die Vorschriften des Art. 14 des Konkordats zwischen dem heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933“. Vgl. Anton Landersdorfer: Die Bestellung der Bischöfe in der Geschichte der katholischen Kirche, in: Münchener Theologische Zeitschrift 41/3 (1990), S. 271-290, hier S. 287.

39 Nicht selten kommt es in jüngster Zeit vor, dass der Dreierwahlvorschlag des Apostolischen Stuhls keinen der vom Kapitel vorgeschlagenen Kandidaten enthält.

40 § 17 der Statuten des Domkapitels St. Petri zu Dresden (wie Anm. 30), S. 34.

Autor

Prof. Dr. Bernd Dennemarck MA
Lehrstuhl für Kirchenrecht der
Theologischen Fakultät Fulda
Eduard-Schick-Platz 2
36037 Fulda
dennemarck@thf-fulda.de